

Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung auf kommunale Mandatsträgerinnen und -träger

I. Bericht

Der Bundestag hat im Frühjahr 2014 das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz zur Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung beschlossen; die Gesetzesänderung ist am 01.09.2014 in Kraft getreten (siehe hierzu auch Rundschreiben des Bayerischen Städtetags Nr. 112/2014 – Anlage 1).

Damit wurde auch § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern – siehe Anlage 2) neu gefasst und auch auf die Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften ausgedehnt. Künftig gilt für jedes Mitglied einer Volksvertretung, also auch für kommunale Mandatsträgerinnen und -träger, dass es sich strafbar macht, wenn es einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass es bei der Wahrnehmung ihres/seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt (Bestechlichkeit). Der Tatbestand kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Fragen, die sich in der Rechtsanwendung des § 108e StGB ergeben (z. B. welches konkrete Verhalten steht überhaupt unter Strafe?) sind derzeit noch nicht geklärt.

Auf Initiative der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern wird das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Richtlinien und eine Handreichung zu dem Thema erarbeiten, welche dann auch für kommunale Mandatsträgerinnen und -träger sowie ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte Gültigkeit hat.

Wenn Näheres hierzu bekannt ist, erfolgt eine Prüfung, ob und inwieweit im Hinblick auf § 108e StGB Änderungen in den einschlägigen Regelungen der Stadt Nürnberg angezeigt/erforderlich sind.

Ungeachtet dessen gilt nach wie vor Folgendes:

Der weitergehende Straftatbestand der Vorteilsannahme gemäß § 331 StGB (siehe Anlage 3) gilt nach wie vor nur für Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind (ehrenamtliche) kommunale Mandatsträgerinnen und -träger keine Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, es sei denn, sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über ihre Mandatstätigkeit hinausgehen oder sie werden nach Art. 41 GO zu Beamtinnen/Beamten auf Zeit ernannt und erfüllen somit auch den Begriff „Amtsträger“.

Zu diesem Thema wurden 2008 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke erarbeitet. Einschlägige Regelungen hierzu finden sich bei der Stadt Nürnberg in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg (Stadtratsgeschäftsordnung - StRGeschO) sowie in den Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg (AFB) und der Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung und mäzenatischen Schenkungen bei der Stadt Nürnberg (Sponsoringrichtlinie - SponsR).

II. Ref. I / Stadtrat

Nürnberg, 13.11.2014
Referat für Allgemeine Verwaltung

(2268)

Abdruck: RA